

Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Mirow -Hausnummerierungssatzung-

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB , § 51 Straßen- und Wegegesetz M-V sowie die §§ 13 und 16 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mirow vom 09.01.2007 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grund der Nummerierung

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung ect.

§ 2

Vergabe der Hausnummern

- (1) Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch die Amtsverwaltung.
- (2) Die Hausnummern werden auf Antrag des Grundstückseigentümers vergeben. Der Antrag ist formlos an die Amtsverwaltung zu richten.

§ 3

Umnummerierung

Umnummerierungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn

- Straßenneu- und umbenennungen es erfordern,
- die vorhandene Nummerierung unübersichtlich ist und das Auffinden eines Gebäudes bzw. Grundstückes wesentlich erschwert,
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

§ 4

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Verwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummerschilder.
- (2) Besteht ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges Recht, so trifft die Verpflichtung an Stelle des Eigentümers den Erbbauberechtigten.
- (3) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.

- (4) Die Hausnummer ist unverzüglich nach ihrer Festsetzung anzubringen.
- (5) Kostenersatz für die Änderung von Briefbögen, Stempeln usw. im Falle einer Umbenennung wird nicht gewährt.

§ 5

Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Amtsverwaltung festgesetzten Hausnummer für jede Straße bzw. Platz zu versehen. Die Hausnummer besteht aus einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn eine Bebauung möglich ist.
- (3) Aus der Festsetzung der Hausnummer können Schlüsse auf die baurechtliche Zulässigkeit eines Gebäudes oder einer sonstigen Nutzung nicht gezogen werden.

§ 6

Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständig genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Stadt Mirow zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.
- (3) Straßennamenschilder, die an Gebäuden oder unmittelbarer Nähe der Gebäude angebracht sind oder werden, können auch Hausnummern nennen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den 01.02.2007

Pape
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen die Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 (GVOBl. S. 179) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.